ERWERB UND VERLUST DER BULGARISCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT

HALLE-WITTENBERG

ZUGLEICH MIT DEN ANGEHÄNGTEN THESEN

AM MITTWOCH 1. SEPTEMBER 1909, MITTAGS 12 UHR

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

DIMITR IW. KARASTOJANOFF

AUS **SOFIA** (BULGARIEN).

AKAD. LANDWIRTSCHAFTL. BIBL.

OPPONENTEN:

HERR RECHTSKANDIDAT **MAX BLUNCK** AUS HAMBURG.

HERR RECHTSKANDIDAT **ALFRED MÜLLER** AUS HALBERSTADT (SACHSEN).

HALLE a. S.

HOFBUCHDRUCKEREI VON C. A. KAEMMERER & Co.

1909.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548101_0098

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

A. Einleitung.
§ 1. Geschichtliche Entwicklung.
§ 2. Begriff der Staatsangehörigkeit.
B. Erwerb und Verlust der bulgarischen Staatsangehörigkeit.
I. Teil: Der Erwerb der Staatsangehörigkeit.
1. Abschnitt: Derivativer Erwerb.
§ 3. Erwerb durch Abstammung.
§ 4. Erwerb durch Legitimation.
§ 5. Erwerb durch Verheiratung.
2. Abschnitt: Originärer Erwerb.
§ 6. Erwerb durch Naturalisation.
II. Teil: Der Verlust der Staatsangehörigkeit.
1. Abschnitt: Der Verlust ohne Rücksicht auf den Willen des einzelnen Staatsbürgers.
§ 7. Verlust durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit.
§ 8. Verlust durch Aberkennung.
§ 9. Verlust durch Verheiratung.
§ 10. Verlust durch Legitimation.
2. Abschnitt: Der Verlust entsprechend dem Willen des einzelnen Staatsbürgers.
§ 11. Verlust durch Verzicht.

A. Einleitung.

§ 1.

Geschichtliche Entwicklung.[1])

Solange Bulgarien seit der Eroberung durch die Türken im Jahre 1396 bis zur Begründung des Fürstentums im Jahre 1878 eine Provinz des türkischen Reiches bildete, waren die nichtmohamedanischen Bulgaren im Gegensatz zu den mohamedanischen Türken wesentlichen Beschränkungen im Genuss der politischen und bürgerlichen Rechte sowie besonderen Steuer- und anderen Lasten unterworfen. Die mohamedanische Religion war Voraussetzung für den Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit, die den uneingeschränkten Genuss der politischen und bürgerlichen Rechte gewährte.

Eine Verbesserung ihrer Lage suchten sich die nichtmohamedanischen, türkischen Untertanen, die ihrer Religion treu bleiben wollten, dadurch zu verschaffen, dass sie entweder die Staatsangehörigkeit eines der Kulturstaaten erwarben, oder sich unter den Schutz eines solchen Staates stellten. Um dies zu verhindern, wurde durch das Gesetz über die türkische Staatsangehörigkeit vom Jahre 1869 bestimmt, dass zum Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit durch Naturalisation die vorherige Ermächtigung des Sultans erforderlich sein sollte.

Dieser Rechtszustand bestand bis zur Begründung des selbständigen Fürstentums Bulgarien im Jahre 1878 und

---

1) Über die Geschichte des Gesetzes vgl. Popovitieff, Bd. I und Bd. III.

wurde nunmehr durch folgende Bestimmungen der Verfassung vom 16. April 1879 beseitigt.

Artikel 54. Als bulgarische Untertanen werden angesehen:

1. Die in Bulgarien geborenen Personen, die keine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben,

2. Die im Auslande als Kinder bulgarischer Eltern geborenen Personen.

Artikel 55. Ausländer können mit Genehmigung der Nationalversammlung zur Naturalisation zugelassen werden.

Artikel 56. Jeder bulgarische Untertan kann auf seine Staatsangehörigkeit verzichten, wenn er den Militärgesetzen genügt und seine bürgerlichen Verpflichtungen nach Massgabe der besonderen Gesetze erfüllt hat.

Im übrigen ist von der Verfassung die Regelung der Staatsangehörigkeit dem Sobranie überlassen worden.

Entsprechend den in den Artikeln 54—56 der Verfassung festgelegten Prinzipien über den Erwerb der Staatsangehörigkeit nach dem ius soli und dem ius sanguinis wurde dann durch Gesetz vom 17. Dezember 1880 über die bulgarische Staatsangehörigkeit der Erwerb und der Verlust der Staatsangehörigkeit eingehender geregelt. Die Lebensdauer dieses Gesetzes von 1880 war jedoch nur kurz. Infolge der bereits im Jahre 1881 beginnenden Staatsstreiche wurde in den folgenden Jahren von dem Fürsten Alexander die Verfassung suspendiert und während dieser Zeit unter verschiedenen anderen Gesetzen auch ein Gesetz vom 26. Februar 1883 über die Staatsangehörigkeit erlassen.

In diesem Gesetz war abweichend von der Verfassung die Regelung der Staatsangehörigkeit nicht dem Sobranie, sondern der exekutiven Gewalt, dem Fürsten, übertragen worden. Ausserdem stand das Gesetz mit den in der Verfassung festgelegten Grundsätzen teilweise in Widerspruch. Auf die dem Fürsten verfassungswidrig übertragenen Rechte verzichtete dieser allerdings schon bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, und die Verfassung erhielt wieder ihre

Wirksamkeit. Trotzdem aber blieb das Gesetz neben der Verfassung, auch soweit es mit dieser in Widerspruch stand, bestehen. Seine Rechtsgültigkeit wurde infolgedessen bestritten und durch einen Beschluss des Kassationshofes von 1886 die Ungültigkeit sämtlicher während der Suspendierung der Verfassung erlassenen Gesetze ausgesprochen, weil sie von einer nach der Verfassung nicht zuständigen Gewalt erlassen seien. Zur Beseitigung dieses bestrittenen Rechtszustandes wurde schliesslich durch ein Gesetz vom Jahre 1895 das Gesetz von 1883 für rechtswirksam erklärt. Damit war jedoch noch nicht auch eine in materieller Beziehung den praktischen Bedürfnissen gerecht werdende Regelung des Erwerbs und Verlusts der Staatsangehörigkeit erfolgt. Vielmehr genügte, da sich die Zahl der um Naturalisation Nachsuchenden immer mehr vergrösserte, die in dem Gesetz von 1883 erfolgte Regelung bald nicht mehr. So wurde bereits im Jahre 1897 dem Sobranie ein neuer Gesetzentwurf vorgelegt; dieser erlangte jedoch keine Gesetzeskraft. Mit einigen unwesentlichen Abänderungen wurde derselbe Entwurf sodann im Jahre 1902 nochmals dem Sobranie vorgelegt und von ihm auch in erster Lesung angenommen, erlangte jedoch wiederum keine Gesetzeskraft, da gerade die Session abgelaufen und ein Ministerwechsel eingetreten war.

Von dem neuen Ministerium wurde nunmehr ein ganz neu ausgearbeiteter Entwurf dem Sobranie vorgelegt und am 19. Dezember 1903 ohne Änderungen angenommen. Dieser Entwurf hat durch die Veröffentlichung im Staatsanzeiger vom 5. Januar 1904 Gesetzeskraft erlangt und bildet in Verbindung mit der Verfassung das zur Zeit in Bulgarien ausschliesslich geltende Recht der Staatsangehörigkeit. Nach Artikel 38 des Gesetzes sind alle anderen Gesetze und Vorschriften über die Staatsangehörigkeit für kraftlos erklärt worden.

Die durch das Gesetz vom 5. Januar 1904 erfolgte, in rechtlicher, wirtschaftlicher und nationaler Hinsicht bedeutsame Regelung der bulgarischen Staatsangehörigkeit soll

nunmehr zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden, soweit sie Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der bulgarischen Staatsangehörigkeit trifft.

Von den sieben Titeln des Gesetzes enthalten die Titel II—IV Einzelvorschriften über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Abstammung, durch Naturalisation und Verheiratung, ferner über den Verlust der Staatsangehörigkeit sowie über das Verfahren beim Erwerb und Verlust. Der letzte Titel enthält Übergangsvorschriften und der erste Titel allgemeine Bestimmungen über den Inhalt und Erwerb der Staatsangehörigkeit. Im Titel I Art. II ist ausserdem bestimmt worden, dass als bulgarische Untertanen alle diejenigen Personen angesehen werden, deren Wohnsitz oder Geburtsort zur Zeit der Begründung des Fürstentums in Bulgurien lag. Ferner sind nach Art. 3 alle diejenigen Personen bulgarische Staatsangehörige, die nach der Begründung des Fürstentums die bulgarische Staatsangehörigkeit nach Massgabe des vorliegenden Gesetzes erworben haben. Das Gesetz hat also rückwirkende Kraft.

Vor einer Betrachtung der Einzelvorschriften des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit ist zunächst jedoch der Begriff und Inhalt der Staatsangehörigkeit festzustellen.

§ 2.

Begriff der Staatsangehörigkeit.

Die Staatsangehörigkeit lässt sich bezeichnen als ein Abhängigkeitsverhältnis einer Gesamtheit von Personen von einer Staatsgewalt, wodurch sie zu einer Nation verbunden werden. Nach Zorn[1]) besteht die Staatsangehörigkeit einmal aus dem Verhältnis einer tatsächlichen und rechtlich geschützten Gewalt, die den Staat Ausländern gegenüber zusteht, sowie ferner aus dem besonderen Rechtsverhältnis der Staatsgewalt

1) Zorn, Bd. I, 253.

zu den eignen Staatsangehörigen. Bei diesen Begriffsbestimmungen bleibt jedoch die Frage nach dem Begriff der Nation offen. Unter „Nation“ im etymologischen Sinne ist ein Volk in dem Sinne der Gesamtheit der durch gemeinsame Abstammung, Sprache und Sitte verbundenen Personen zu verstehen. Unter dem Begriff „Volk“ versteht man jedoch im Gegensatz zu diesem ethnographischen Sinne auch in einem politischen Sinne eine unbestimmte Anzahl natürlicher Personen, und dieser Begriff deckt sich nicht mit dem Begriff Nation. Bei der Begriffsbestimmung der Staatsangehörigkeit ist daher der Begriff Nation auszuscheiden und die Staatsangehörigkeit lediglich als die Beziehung einer Person zu einem Staate zu bestimmen.

Diese Beziehung zwischen dem Staate und dem einzelnen Individuum scheint auf den ersten Blick einen vertragsmässigen Charakter zu haben; es scheint ein synallagnatischer Vertrag vorzuliegen, welcher für beide Parteien Rechte und Pflichten begründet. Das ist jedoch, wie sich bei näherer Untersuchung ausgehend von dem Begriffe des Staates ergibt, nicht der Fall. Der Staat ist nach Loening[1]) „das Rechtsverhältnis des Herrschers zu dem Beherrschten auf einem räumlich abgegrenzten Gebiete, das auf der Vorstellung seiner Notwendigkeit beruht, und das den Schutz und die Beförderung der Interessen der Beherrschten zu seinem Zwecke hat“.

Der Staat ist also ein Rechtsverhältnis, „eine durch Rechtsnormen geordnete Beziehung von Menschen zu Menschen, von Beherrschten und Verpflichteten des Inhalts, dass der Berechtigte einen Anspruch darauf hat, dass der Verpflichtete ein von Recht anerkanntes Lebensinteresse, das nicht immer ein Sonderinteresse des Berechtigten zu sein braucht, durch sein Verhalten fördere und nicht beeinträchtige. Infolgedessen ist der Verpflichtete dadurch in seiner Willensbetätigung gebunden.“[2]) Hieraus ergibt sich, dass die durch

1) Loening, „Staat“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, S. 917.

2) Loening, a. a. O.

die Staatsangehörigkeit begründete Beziehung zwischen dem Staat und dem Einzelnen nicht in einem Vertrage, bei dem „der Schuldner nur zu denjenigen Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet ist, zu denen er in freier Willensbestimmung in dem Vertrage sich selbst verpflichtet hat, sondern in einem Gewaltverhältnis besteht, bei dem der Gewaltunterworfene nach dem Willen des Gewalthabers Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen hat".[1])

Dieses Gewaltverhältnis ist nicht lediglich ein tatsächliches, sondern ein rechtliches. Der Staat bestimmt durch Rechtsnormen die Voraussetzungen für den Beginn oder die Beendigung desselben und übernimmt zugleich jedem Untertanen gegenüber die Verpflichtung, ihm Schutz und Rechtssicherheit nach Massgabe des Gesetzes zu gewähren, die sich auch auf die in dem Auslande befindlichen Staatsangehörigen erstreckt.[2])

Das Wesen der Staatsangehörigkeit besteht in der Unterwerfung des Einzelnen unter eine obrigkeitliche Herrschermacht[3]) oder in der Untertänigkeit unter die Staatsgewalt.[4]) Die Hauptbestandteile dieser Untertänigkeit sind die Pflichten des Untertanen zu Treue und Gehorsam.[5])

Der erste Bestandteil juristisch ist nur in negativer Beziehung von Bedeutung insofern, als die Pflicht zur Treue die Verpflichtung zur Unterlassung von Handlungen begründet, die dem Wohle des Staates zuwiderlaufen.[6]) Dagegen hat die Gehorsamspflicht einen positiven Inhalt, der sich allerdings nicht genau abgrenzen lässt, weil er sich nach dem Inhalt der Staatsgewalt richtet, der ja nach den verschiedenen Ländern und Verhältnissen ein verschiedener ist.

---

1) Loening, a. a. O. S. 924.

2) Zorn, Bd. I, S. 370.

3) Laband, Bd. I, S. 128.

4) Seydel, Bd. I, S. 293.

5) Laband, Bd. I, S. 128.

6) Laband, Bd. I, S. 130. Der Bruch dieser Verpflichtung ist Treubruch und wird in den Strafgesetzbüchern teils unter den Begriff des Hochverrates, teils des Landesverrates gestellt.

Diesen Pflichten stehen auch Rechte gegenüber, nämlich die Befugnis, im Staate zu leben und die politischen Rechte auszuüben.

Hiernach hat die bulgarische Staatsangehörigkeit zu ihrem Inhalt bestimmte Rechte und Pflichten. Eine weitergehende erschöpfende Definition lässt sich nicht geben. Die Begriffsbestimmungen der Staatsangehörigkeit haben gleichzeitig zu Untersuchungen ihrer rechtlichen Natur geführt.

In Theorie und Praxis sind drei verschiedene Ansichten vertreten:

1. Die Staatsangehörigkeit ist ein persönlicher status wie Alter, Stand und Geschlecht, aus dem ein Komplex von Rechten und Pflichten entsteht; Hauptvertreter Jellinek, Laband und von Seydel.
2. Die Staatsangehörigkeit ist ein subjektives Recht; Hauptvertreter von Rönne, Arndt.
3. „Die Staatsangehörigkeit ist nicht wie die frühere Theorie es allgemein auffasste, ein Inbegriff von Rechten des Individuums, sondern eine allumfassende Verpflichtung der Untertänigkeit unter den Staat."

Die letzte Ansicht scheidet bei der Untersuchung der bulgarischen Staatsangehörigkeit aus. Denn im Artikel 1 des Gesetzes von 1904 ist ausdrücklich erklärt, dass die bulgarische Staatsangehörigkeit dem Einzelnen bestimmte Rechte gewährt. Nach der Verfassung Artikel 69[2] und 71[3] steht diesen Rechten die Pflicht auf Zahlung bestimmter Steuern und Abgaben sowie ferner die Militärpflicht gegenüber.

Rechte und Pflichten stehen hier also auf gleicher Stufe. Es sind daher nur die beiden anderen Ansichten zu prüfen, ob die Staatsangehörigkeit ein persönlicher status oder ein subjektives Recht ist. Diese beiden Ansichten schliessen sich gegenseitig aus und stehen sich in der Weise gegenüber, dass mit dem Nachweis der Unrichtigkeit der einen Ansicht die Richtigkeit der anderen Ansicht erwiesen wird.

Auch hier ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung die Entscheidung der Frage bezüglich der bulgarischen Staats-

angehörigkeit. Denn würde diese ein subjektives Recht des Einzelnen bilden, so müsste die einfache Verzichtserklärung den Verlust der Staatsangehörigkeit herbeiführen. Bei der Aufgabe eines subjektiven Rechts genügt eine einfache Erklärung gegenüber der betreffenden Behörde. Mit der abgegebenen Erklärung ist das Recht verloren, selbst wenn die Behörde nicht damit einverstanden gewesen wäre; ihr Wille ist dabei eben gänzlich irrelevant. Das ist aber nach bulgarischem Recht nicht der Fall. Denn nach Artikel 56 der Verfassung sowie nach Artikel 17, Ziffer 2, in Verbindung mit Artikel 5, Ziffer 4 des Gesetzes von 1904 ist ein Verzicht auf die bulgarische Staatsangehörigkeit stets an bestimmte Voraussetzungen gebunden, über welche die zuständige Behörde zunächst zu entscheiden hat. Ein subjektives Recht, auf das der Einzelne ohne Rücksicht auf die Entscheidung der Behörde verzichten könnte, liegt also nicht vor. Vielmehr ist den Ausführungen Labands auch für die bulgarische Staatsangehörigkeit beizupflichten. Meine Ansicht geht dahin: Die Staatsangehörigkeit zu einem Staate ist ein Zustand, ein persönlicher status, wie Stand, Alter und Geschlecht usw.; sie besteht in der Untertanschaft unter eine bestimmte Staatsgewalt.

Dieser Zustand begründet aber insofern Pflichten und Rechte, als er die Voraussetzung für diese ist.

Seydel gelangt zu demselben Ergebnis auf einem anderen Wege.

„Die Staatsangehörigkeit ist kein Recht, sondern das Verhältnis der Untertänigkeit unter die Staatsgewalt. Aus ihr ergibt sich unmittelbar die Gehorsamspflicht, deren verschiedene Folgen in den einzelnen Gebieten staatlicher Tätigkeit zu Tage treten; hieran knüpfen sich eine Reihe von Rechten, die zwar den Besitz der Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung haben, aber nicht daraus hervorgehen. All den Rechten gegenüber, welche sich an die Staatsangehörigkeit knüpfen, und all den Rechten gegenüber, die sich aus der Untertänigkeit ergeben, nimmt die Frage nach der Staats-

angehörigkeit im einzelnen Falle die Natur einer Frage nach dem status, nach dem caput der Person an.“ [1])

Während also Laband unmittelbar aus dem status Rechte und Pflichten hervorgehen lässt, entstehen nach Seydel die Rechte erst durch die Pflichten.

Die Auffassung Labands erscheint nach bulgarischem Recht die zutreffendere. Denn nach Artikel 1 des Gesetzes von 1904 gewährt die bulgarische Staatsangehörigkeit unmittelbar das Recht zur Ausübung aller bürgerlichen und politischen Rechte.

Was schliesslich den Inhalt der bulgarischen Staatsangehörigkeit anlangt, so ist dieser nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Art. Die Staatsangehörigkeit ist insbesondere Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht; in privatrechtlicher Beziehung dagegen gibt sie keine Vorrechte einem Ausländer gegenüber (Artikel 60 der Verfassung). Der Inhalt der Staatsangehörigkeit ist verschieden bei den sogenannten „Staatsbürgern“ und den „einfachen Untertanen“. [2]) Als letztere werden alle Mitglieder des bulgarischen Staates betrachtet, die sich tatsächlich im Staatsgebiet befinden. Staatsbürger dagegen sind nur die bulgarischen Untertanen männlichen Geschlechts. Die Staatsbürger geniessen alle bürgerlichen und politischen Rechte, während den anderen Untertanen nur die bürgerlichen Rechte zustehen. [3])

---

1) Seydel, S. 301/02.
2) Popovitieff Bd. I S. 21.
3) Art. Art. 57, 60, 86 usw. der Verfassung.

B. Erwerb und Verlust der bulgarischen Staatsangehörigkeit.

I. Teil: Der Erwerb der Staatsangehörigkeit.

1. Abschnitt: Deritativer Erwerb.

§ 3.

Erwerb durch Abstammung.

Über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Abstammung bestehen drei verschiedene Systeme. Nach dem einen System entscheidet das ius sanguinis, d. h. das Kind folgt der Staatsangehörigkeit der Eltern, nach einem anderen System richtet sich die Staatsangehörigkeit nach dem ius soli, also dem Orte der Geburt. Das dritte System ist aus den beiden anderen gemischt.

Das erste System, das des ius sanguinis, ist das älteste. Bei den alten nomadisierenden Volksstämmen liess sich die Zugehörigkeit zu einem Stamm nur auf den natürlichen Zusammenhang mit den das Gemeinwesen bildenden Geschlechtern zurückführen.

Der Hinzutritt eines Fremden konnte nur stattfinden in der Form der Aufnahme in eines dieser Urgeschlechter oder der Einverleibung eines ganzen Geschlechtes in den herrschenden Stamm. Nachdem sich die Geschlechter jedoch fest angesiedelt hatten, trat allmählich die Blutsverwandtschaft an Bedeutung hinter den Wohnsitz zurück.

Das ius soli bildete in vielen Staaten die Grundlage des Erwerbs der Staatsangehörigkeit bis zur französischen

Revolution.[1]) Es wurde jeder, der innerhalb des Staatsgebietes geboren wurde, Untertan der betreffenden Staatsgewalt; die ausserhalb der Grenze geborenen Kinder wurden Fremde. In diesem sogenannten Territorialitätsprinzip sind zwei verschiedene Rechtssätze enthalten. Der eine geht dahin, dass ausserhalb des Landes die Nationalität nicht fortgepflanzt werden kann; nach der zweiten erwerben auch Kinder fremder Abstammung, sofern sie nur innerhalb des Landes geboren sind, die Staatsangehörigkeit. Das Territorialitätsprinzip hat im Laufe der Zeit nach mehrfacher Richtung Modifikationen erfahren. Zunächst ist der erste Grundsatz bald aus dem Staatsrecht der einzelnen Staaten vollständig verschwunden, da er zu unbilligen Konsequenzen führt, wonach z. B. derjenige, der zufällig auf einer Reise seiner Eltern im Auslande geboren wird, lediglich aus diesem Grunde von den Vorteilen des heimischen Staatsbürgerrechts ausgeschlossen wird. Der zweite Satz, wonach auch die im Inlande geborenen Kinder ausländischer Eltern die Staatsangehörigkeit des Inlands erwerben, ist sodann dahin modifiziert worden, dass die Eltern im Inlande ihren Wohnsitz oder gleichfalls ihren Geburtsort haben müssen. Eine weitere Modifikation besteht darin, dass dem Kinde ausländischer Eltern, das durch seine Geburt ohne sein Zutun fremde Staatsangehörigkeit erworben hatte, ein Optionsrecht in verschiedener Form gegeben würde.

Erst durch die französische Revolution erhielt die Anschauung Geltung, dass die Staatsangehörigkeit des Kindes allein durch die Staatsangehörigkeit der Eltern ohne Rücksicht auf den Ort der Geburt bestimmt werde.

Das ius soli wurde nunmehr in den meisten Kulturstaaten verdrängt und an seine Stelle trat das Abstammungsprinzip des ius sanguinis. Damit war die Möglichkeit der Erhaltung der Nationalität im Auslande gegeben.

Nach dem ius sanguinis wird die Staatsangehörigkeit der Eltern in dem bulgarischen Gesetze präsumiert, d. h. weil

1) Vgl. Martitz a. a. O. S. 1126ff.

das minderjährige Kind nicht imstande ist, eine rechtswirksame Erklärung über die Staatsangehörigkeit abzugeben, so wird es bis zur Erlangung der Geschäftsfähigkeit als bulgarischer Untertan betrachtet. Hat das Kind Geschäftsfähigkeit erlangt, so kann es die Präsumption nach Belieben bestätigen oder beseitigen.

Eine solche Regelung lässt sich jedoch nur dann rechtfertigen, wenn weder die Eltern noch das Kind an dem Geburtsorte wohnen bleiben. Haben dagegen die Eltern dort dauernd ihren Wohnsitz begründet, so ist für jene Präsumption kein Anlass mehr vorhanden, vielmehr erscheint dann eine Regelung nach dem ius soli angebracht. In solchen Fällen ist daher ein Bedürfnis für das gemischte System vorhanden.

Dementsprechend hat auch die bulgarische Verfassung ihrer Regelung der Staatsangehörigkeit ein gemischtes System zu Grunde gelegt, dabei allerdings keine Kombination des ius sanguinis und des ius soli vorgenommen, sondern lediglich beide Systeme unabhängig nebeneinander gestellt.

Das Gesetz von 1880 folgte grundsätzlich zwar auch genau dieser Regelung der Verfassung, im einzelnen gab es jedoch vielfach das Prinzip des ius soli zugunsten des ius sanguinis auf. Bei dem Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Abstammung unterschied es zwischen einen Erwerb durch eigentliche Abstammung und einen Erwerb durch Legitimation. In dem ersteren Falle wurde die Staatsangehörigkeit der in Bulgarien von Inländern oder von unbekannten Ausländern geborenen ehelichen Kindern durch den Vater, die der unehelichen Kinder durch die Mutter erworben. In dem zweiten Fall erwerben die durch einen Bulgaren legitimierten unehelichen Kinder, welche ihm von einer Ausländerin geboren waren, die bulgarische Staatsangehörigkeit durch diese Legitimation.

Auch in dem geltenden Gesetz von 1904 ist der Erwerb der Staatsangehörigkeit in erster Linie nach dem ius sanguinis geregelt worden. Nach Artikel 5 Ziffer 1 erwirbt jedes von bulgarischen Eltern, sei es im Inlande oder Auslande, ge-

borene Kind die bulgarische Staatsangehörigkeit. Haben die Eltern nicht beide die bulgarische, sondern eine verschiedene Staatsangehörigkeit, so entsteht die Frage, welche Staatsangehörigkeit von dem Kinde erworben wird. Das Gesetz unterscheidet zwischen ehelichen und unehelichen Kindern. Erstere erwerben stets die Staatsangehörigkeit des Vaters, ebenso wie sie auch seinen Namen erhalten. Uneheliche Kinder erwerben, sofern sie von dem Vater nicht anerkannt oder legitimiert werden, die Staatsangehörigkeit der Mutter. Diese Staatsangehörigkeit verlieren sie jedoch wieder, wenn während der Minderjährigkeit ihre Abstammung vom Vater durch dessen Anerkenntnis oder Legitimation bewiesen wird. In diesem Falle erhalten sie die Staatsangehörigkeit des Vaters. War jedoch vorher bereits die Abstammung von der Mutter durch ihr Anerkenntnis oder durch eine Legitimation bewiesen, so tritt jene Wirkung nicht ein, vielmehr behalten in diesem Falle die Kinder trotz der Anerkennung durch den Vater oder der Legitimation die Staatsangehörigkeit der Mutter. Deshalb bestimmt Artikel 5 Ziffer 1 Absatz II, dass ein uneheliches Kind, dessen Abstammung während der Minderjährigkeit durch Anerkenntnis oder durch einen gerichtlichen Beschluss, d. h. eine Legitimation — denn nach bulgarischem Recht gilt der Satz des code civile: „La recherche de la paternité est inkrelite“ — festgestellt ist, der Staatsangehörigkeit desjenigen Elternteils folgt, hinsichtlich dessen die Abstammung zuerst bewiesen worden ist. Ergibt sich der Beweis für die Abstammung von Vater und Mutter aus demselben Akt oder derselben Legitimation, so folgt das Kind der Staatsangehörigkeit des Vaters.

In dieser gesetzlichen Regelung wird einmal — abweichend von den bisherigen Gesetzen — die Wirkung der Anerkennung oder Legitimation für die Staatsangehörigkeit davon abhängig gemacht, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist, nämlich während der Minderjährigkeit erfolgt. Ist während dieser Zeit eine Anerkennung der Legitimation

nicht erfolgt, so soll nunmehr nach erlangter Volljährigkeit das Kind selbständig entscheiden, welcher Staatsangehörigkeit es folgen will. Ferner wird unterschieden zwischen einer successiven und einer gleichzeitigen Anerkennung oder Legitimation, bei welch' letzterer die Staatsangehörigkeit des Vaters entscheidet.

Ausser dieser Regelung nach dem ius sanguinis hat das Gesetz von 1904 jedoch weiter auch (Artikel 5 Ziffer 2) dem ius soli folgend bestimmt, dass alle in Bulgarien geborenen Personen die bulgarische Staatsangehörigkeit erwerben, sofern die Person der Eltern oder die Staatsangehörigkeit der Eltern unbekannt ist. Man kann übrigens diese Bestimmung auch als einen Satz des ius sanguinis bezeichnen, wenn man unterstellt, dass im Zweifel anzunehmen ist, dass die Eltern der in Bulgarien geborenen Kinder auch die bulgarische Staatsangehörigkeit haben. Die Bestimmung entspricht genau der des code civile Artikel 8 Ziffer 2.

Unzweifelhaft folgt jedoch der Artikel 54 der Verfassung, wonach alle in Bulgarien geborenen Personen als Bulgaren angesehen werden, sofern sie keine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, dem ius soli. Der Grund hierfür liegt in der Anwendung des Berliner Vertrages; denn dieser bestimmte, dass alle diejenigen, welche bei der Begründung des Fürstentums Bulgarien auf bulgarischen Territorium geboren waren, oder dort ihren Wohnsitz hatten, bulgarische Untertanen werden sollten. Dies ist ja auch im Gesetz von 1904 im ersten Titel über die allgemeinen Bestimmungen, wie erwähnt, in Artikel 2 ausdrücklich bestimmt worden. Im übrigen aber hat das Gesetz bei der Regelung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit nach der Begründung des Fürstentums das Prinzip des ius soli grundsätzlich abgelehnt. In den Staaten, in denen die allgemeine Wehrpflicht besteht — und das ist in Bulgarien auch der Fall —, führt diese Ablehnung des ius soli allerdings zu dem Übelstande, dass Ausländer ihre ausländische Staatsangehörigkeit an dem Orte ihres Wohnsitzes im Inlande von Geschlecht zu Geschlecht erwerben

können und sich in dem Genusse der inländischen bürgerlichen — wenn auch nicht politischen Rechte gleich dem Inländer befinden, jedoch von der Heerespflicht befreit sind. Zur Beseitigung dieses Übelstandes ist durch Artikel 5 Ziffer 3 des Gesetzes bestimmt worden, dass die in zweiter Generation in Bulgarien geborenen Ausländer als Bulgaren betrachtet werden sollen. Diese Bestimmung enthält daher abweichend von der Regelung von dem ius sanguinis wieder eine Anwendung des ius soli. Sie entspricht genau dem Artikel 5 Ziffer 3 des code civile. Wie es nach diesem französischen Rechtssatz anerkanntermassen unerheblich ist, ob der Fremde, von dem das Kind in Bulgarien geboren ist, der Vater oder die Mutter des Kindes ist, so hat dasselbe auch von der Bestimmung des Artikel 5 Ziffer 3 des bulgarischen Gesetzes von 1904 zu gelten.

In dieser Bestimmung ist ein in der oben erwähnten Weise modifiziertes Territorialitätsprinzip zum Ausdruck gekommen. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch ein in Bulgarien geborenes Kind eines Ausländers tritt nur dann ein, wenn dieser Ausländer selbst auch in Bulgarien geboren ist. In dieser zweiten Generation aber muss das ius soli bei der Frage der Staatsangehörigkeit zur Anwendung kommen, weil es nicht angängig ist, eine eingewanderte Person oder Familie lediglich deshalb für alle Zeiten als ausländisch zu betrachten, weil sie zur Zeit der Einwanderung jene ausländische Staatsangehörigkeit besass.

Die Frage, ob und in welchem Umfange sich der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch ein im Inlande geborenes Kind eines Ausländers vollzieht, ist in den verschiedenen Staaten verschieden beantwortet worden. In Deutschland, Österreich-Ungarn, Schweden und der Schweiz bleibt das Kind eines Ausländers Ausländer, ohne Rücksicht auf die Geburt im Inland.[1]) Diametral entgegengesetzt ist die Lösung der Frage in den Niederlanden, Dänemark und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo dem im Inlande geborenen

1) Cahn a. a. O. S. 20.

Kinde ausländischer Eltern die inländische Staatsangehörigkeit ohne Weiteres verliehen wird.[1]) Eine dritte Lösung, welche in Frankreich,[2]) Grossbritannien,[3]) Italien[4]) und anderen Länderen[5]) besteht, und auch von dem bulgarischen Gesetze von 1883 angenommen war, geht dahin, dass die im Inlande geborenen Kinder zwar die inländische Staatsgehörigkeit erwerben, jedoch nach erreichter Grossjährigkeit das Recht haben, sich für die angestammte Staatsangehörigkeit der Eltern zu entscheiden.

Dieser Standpunkt ist jedoch in dem Gesetz von 1904 nicht vollständig aufrecht erhalten. Der Gesetzgeber hat sich vielmehr einer vierten Auffassung angeschlossen, die auch in Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Rumänien und Russland zur Durchführung gelangt ist. Hiernach wird dem im Inlande geborenen Kinde eines Ausländers nur in dem Jahre, das der Erreichung der Grossjährigkeit folgt, das Recht eingeräumt, sich für die Staatsangehörigkeit seines Geburtslandes zu entscheiden. Dementsprechend bestimmt Artikel 5 Ziffer 4 des Gesetzes, dass jede Person, welche in Bulgarien von einem Ausländer geboren ist und zur Zeit ihrer Grossjährigkeit im Inlande ihren Wohnsitz hat, als bulgarischer Untertan angesehen wird, wenn sie nicht in dem der Erreichung der Grossjährigkeit folgenden Jahre die bulgarische Staatsangehörigkeit abgelehnt, sowie durch Attest ihrer Regierung nachgewiesen hat, dass sie die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern behalten hat, und erforderlichenfalls schliesslich auch ein Zeugnis vorgelegt hat, aus dem sich ergibt, dass sie in ihrer Heimat der Militärpflicht genügt hat. Diese Bestimmung ist in der bulgarischen Gesetzgebung neu, sie ist dem code civile Artikel 8 Nummer 4 entnommen.

1) Cahn a. a. O. S. 21.

2) „Gesetze" S. 45, Art. 8 No. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1889.

3) „Gesetze" S. 89, in Sektion 4 des Gesetzes vom 12. Mai 1870.

4) „Gesetze" S. 100/101, Art. 5 und 8 des B. G. B. vom 25. Juni 1865.

5) „Gesetze" S. 165, Art. 18 No. 2 d. B. G. B. von 1867.

Das Gesetz erleichtert auch den Erwerb der Staatsangehörigkeit für diejenigen, welche in Bulgarien geboren sind, aber zur Zeit der Volljährigkeit ihren Wohnsitz im Auslande haben. Diesen Fall betrachtet das Gesetz als Erwerb durch Geburt, knüpft den Erwerb jedoch an einige Voraussetzungen. Nach Artikel 6 Absatz 1 wird solchen Personen das Recht eingeräumt, bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres sich zur Verlegung des Wohnsitzes in Bulgarien bereit zu erklären, und wenn dieser tatsächlich innerhalb eines Jahres nach dieser Erklärung verlegt wird, die bulgarische Staatsangehörigkeit durch eine beim Justizminister einzureichende Erklärung für sich in Anspruch zu nehmen. Wenn die betreffende Person noch minderjährig ist, also das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so wird die Erklärung in seinem Namen von dem Vater, im Falle seines Todes von der Mutter und falls beide Eltern tot, oder von der Ausübung der elterlichen Gewalt ausgeschlossen sind, von dem Vormund mit der Einwilligung des Waisenrats abgegeben (Artikel 6 Absatz 2). War die betreffende Person in das Rekrutenverzeichnis eingetragen und hatte sie sich der Militärbehörde zur Untersuchung gestellt, ohne die ausländische Staatsangehörigkeit für sich in Anspruch zu nehmen, so tritt der Erwerb der Staatsangehörigkeit ohne jede weitere Voraussetzung ein (Artikel 6 Absatz 3).

Es muss nach Artikel 6 die betreffende Person in Bulgarien geboren sein. Lediglich die Konzeption reicht nicht aus, weil der Satz nasciturus pro iam nato habetur nur für bestimmte Fälle Anwendung findet. Ein solch besonderer Fall ist im Artikel 6 nicht vorgesehen, vielmehr ist ausdrückliche Voraussetzung, dass die Personen in Bulgarien geboren sind.

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit ist ferner auch für diejenigen erleichtert, welche in Bulgarien oder im Auslande von Eltern bulgarischer Abstammung, von denen ein Teil jedoch die bulgarische Staatsangehörigkeit verloren hat, geboren sind. Diesen Personen wird keine Frist gesetzt, inner-

halb welcher sie das Recht, sich für die bulgarische Staatsangehörigkeit zu entscheiden, ausgeübt haben müssen. Sie können dies in jedem Alter ausüben, wenn sie nur erklären, dass sie ihren ständigen Wohnsitz im Inlande begründen wollen, und dies tatsächlich innerhalb eines Jahres — vom Tage der Erklärung an gerechnet — tun. Der Erwerb ist aber ausgeschlossen, wenn die betreffende Person in Bulgarien einen Wohnsitz begründet hatte, und auf die Aufforderung, der Militärpflicht zu genügen, nach erlangter Grossjährigkeit ihre ausländische Staatsangehörigkeit geltend gemacht hat (Artikel 7).

Schliesslich können nach Artikel 8 Personen, die zwar ausländischer Staatsangehörigkeit, aber bulgarische Abstammung besitzen, die bulgarische Staatsangehörigkeit erwerben, wenn sie im Inlande wohnen, und bei dem Justizminister die Erklärung einreichen, dass sie ihren ständigen Wohnsitz in Bulgarien begründen wollen.

In ähnlicher Weise war schon im Gesetz von 1883 bestimmt worden, dass Ausländer bulgarischer Abstammung, die in Bulgarien ihren Wohnsitz begründen zu wollen erklärten, und sich auch tatsächlich dort niederliessen, die bulgarische Staatsangehörigkeit erwerben sollten, jedoch nur unter der Bedingung, dass sie auf ihre ausländische Staatsangehörigkeit nach Massgabe der Gesetze des fremden Staates verzichteten. Diese Bestimmung ist zwar in dem Gesetz von 1904 nicht ausdrücklich ausgesprochen worden, sie ist aber auch hier an den Erwerb der Staatsangehörigkeit geknüpft. Denn das Gesetz geht davon aus, dass mit dem Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit der Verlust der alten Staatsangehörigkeit eintritt (vergleiche Artikel 17).

Damit ist die Regelung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Abstammung erschöpft. Der Abstammung steht eine Adoption nicht gleich. Dementsprechend behält auch nach dem Gesetze über die Adoption vom 12. Januar 1890 der Adoptierte alle Rechte und Pflichten gegenüber der Familie, welcher er durch Geburt (Abstammung) angehört,

und die Adoption begründet keine rechtlichen Beziehungen, weder zwischen dem Adoptierenden und der Familie des Adoptierten, noch zwischen dem Adoptierten und dem Verwandten des Adoptierenden.

Was schliesslich die vom Gesetz nicht geregelte Frage anlangt, welche Staatsangehörigkeit von den postumi erworben wird, d. h. von denjenigen Personen, bei deren Geburt der Vater bereits gestorben war, so ist hier die Staatsangehörigkeit der Mutter für den Erwerb massgebend, weil das Kind nunmehr allein unter ihrer Gewalt steht.

§ 4.

Erwerb durch Legitimation.

Schon nach dem Gesetz von 1880 konnten uneheliche Kinder durch Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters erwerben. Nach diesem Gesetz folgte, wenn der Vater ein Bulgare, die Mutter dagegen eine Ausländerin war, das Kind der Staatsangehörigkeit der Mutter und wurde Ausländer. Wenn aber der Vater das Kind legitimierte, so erhielt es die bulgarische Staatsangehörigkeit. Dementsprechend ist auch, wie erwähnt, im Gesetz von 1904 bestimmt, dass eine vom Vater bewirkte Legitimation, die gleichzeitig oder vor einer Anerkennung oder Legitimation durch die Mutter erfolgt ist, die Staatsangehörigkeit des Vaters auf das Kind überträgt. Die Legitimation hat richtiger Ansicht nach keine rückwirkende Kraft für den Erwerb der Staatsangehörigkeit, ebensowenig wie sie es im übrigen für die zivilrechtlichen Folgen hat.

Die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Legitimation vorgenommen werden muss, sind durch das Gesetz vom 12. Januar 1890 über die Anerkennung der Ehelichkeit und die Legitimation unehelicher Kinder geregelt. Von den verschiedenen gesetzlichen Formen der Legitimation kommt für den Erwerb der Staatsangehörigkeit nach Artikel 5 Ziffer 1 Absatz 2 nur die Form des gerichtlichen Beschlusses

in Frage. Der Grund hierfür liegt darin, dass diese Art der Legitimation an mehrere Voraussetzungen geknüpft ist, die zusammentreffen müssen, damit ein gerichtlicher Beschluss gefasst werden kann. Die Legitimation durch gerichtlichen Beschluss kann nur erfolgen, wenn:

1. beide Eltern oder wenigstens einer von beiden die Legitimation nachsucht;
2. der Vater, welcher die Legitimation nachsucht, weder eheliche noch per subsequens matrimonium legitimierte Kinder hat;
3. der Vater keine Möglichkeit hat, die Kinder per subsequens matrimonium zu legitimieren und
4. die Einwilligung des anderen Ehegatten nachgewiesen worden ist, falls derjenige, welcher die Legitimation verlangt, verheiratet ist.

Die Wirkung der Legitimation tritt mit dem Tage ein, an dem der Beschluss erlassen worden ist, und zwar Demjenigen gegenüber, welcher sie nachgesucht hat. Legitimationsfähig sind nicht alle Kinder, sondern nur diejenigen, welche durch Ehelichkeitserklärung anerkannt werden können (Artikel 16 des Gesetzes über die Adoption). Das sind alle Kinder, welche von solchen Personen erzeugt oder geboren sind, die während der Empfängniszeit beiderseits ledig gewesen sind, oder von Personen erzeugt sind, die sich wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft nicht miteinander verheiraten dürfen.[1])

Die Legitimation setzt nicht die Eiwilligung oder Zustimmung des Kindes voraus, sondern tritt ohne Rücksicht auf den Willen des Kindes ein. Jedoch kann die erfolgte Adoption und Anerkennung von dem Kinde angefochten werden.

Die Frage, ob für die Gültigkeit der Legitimation die Gesetze des Wohnsitzes oder diejenigen des Heimatstaates des legitimierenden Vaters massgebend sind, ist im letzteren

1) Art. 2 No. 2 des Gesetzes über die Adoption.

Sinne zu beantworten. Die Labandsche[1]) Meinung beruht auch auf demselben Grundsatze, dass die status-Rechte eines Menschen nach dem Rechte seines Heimatstaates zu beurteilen sind. Dieser Grundsatz ist auch in dem neuen bulgarischen Gesetze durchgeführt. Die territorialen Beziehungen des Geburtsortes und des Wohnsitzes kommen nicht in Betracht, sondern nur die persönlichen Beziehungen der Abstammung.

Das im Auslande geborene eheliche Kind eines Bulgaren, sowie das uneheliche einer bulgarischen Mutter wird Bulgare, ohne dass es darauf ankommt, ob am Wohnsitz der Eltern der entsprechende Rechtsgrundsatz gilt. Ob eine Legitimation in diesem Falle rechtmässig erfolgt ist, ist nach dem bulgarischen Gesetze zu beurteilen. Nach diesem ist der Grundsatz, dass das von dem Vater legitimierte Kind der Staatsangehörigkeit des Vaters folgt, sofern die Staatsangehörigkeit der Eltern eine verschiedene ist, und das Kind nicht in der Heimat des Vaters geboren ist (vergleiche Artikel 5 Nummer 1 Absatz 2 Satz 2).

§ 5.

Erwerb durch Verheiratung.

Die Heirat mit einem Bulgaren begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes (Artikel 15 des Gesetzes). Dieser Artikel enthält den Grundsatz, dass die Frau durch die Verheiratung in den Staatsverband des Mannes eintritt. Ebenso erwirbt eine Bulgarin, wenn sie sich mit einem Ausländer verheiratet, die Staatsangehörigkeit ihres Mannes (Artikel 16 des Gesetzes). Hier besteht jedoch eine Ausnahme für den Fall, dass die Gesetze des Landes, dem der Mann angehört, den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch die Verheiratung für die Frau nicht zulassen. In solchen Falle bleibt die Frau bulgarischer Untertan (Artikel 16 Absatz 1). War sie Witwe und hat sie minderjährige Kinder, so verlieren diese nach Artikel 24 ihre bulgarische Staats-

1) Laband, a. a. O. S. 152.

angehörigkeit nicht, ebensowenig wie dies bei volljährigen Kindern der Fall ist. Das gleiche gilt von den unehelichen Kindern, es sei denn, dass mit der Verheiratung der Mutter eine Legitimation der Kinder eintritt. Die Nichtigkeitserklärung der Ehe hebt den Erwerb der Staatsangehörigkeit wieder auf, wogegen die Ehescheidung eine derartige Wirkung nicht hat.

Wo die Ehe geschlossen wird, ist gleichgültig. Die Verheiratung wird als gesetzmässig anerkannt, wenn sie unter Berücksichtigung der durch die bulgarischen Gesetze vorgeschriebenen Form, welche in dem kirchlichen Akt besteht, in gültiger Weise abgeschlossen ist; in Bulgarien wird nur die kirchliche Eheschliessung als rechtsgültig angesehen. Für diejenigen Staaten des Auslandes, in welchen eine gleichartige Form der Eheschliessung bezw. der kirchlichen Ehe nicht besteht, wie z. B. in Deutschland, Frankreich und anderen Ländern, in den die Zivilehe eingeführt ist, genügt es nicht, wenn unter Berücksichtigung der Heimatsgesetze der Eheschliessenden oder in der durch die Gesetze des Aufenthaltsortes der Eheschliessenden vorgeschriebenen Form die Ehe in gültiger Weise abgeschlossen ist, es muss noch die kirchliche Trauung hinzukommen, welche in der Kirche ihrer Konfession stattzufinden hat. Die Bulgaren im Auslande müssen in einer griechisch-katholischen Kirche getraut werden.

Die auf Grund dieses Gesetzes durch Verheiratung erworbene Staatsangehörigkeit verbleibt grundsätzlich der Ehefrau auch nach dem Tode des Ehemannes, abgesehen von folgenden Fällen:

Ebenso wie in Belgien, Frankreich, Niederlanden, Grossbritannien und anderen Ländern kann die Witwe, oder die geschiedene Frau ihre durch Abstammung erworbene bulgarische Staatsangehörigkeit mit Genehmigung des Fürsten wieder erlangen, wenn sie in Bulgarien wohnt, oder nach Bulgarien zurückkehrt und erklärt, daselbst wohnen zu bleiben (Artikel 16 Absatz 2). Diese Bestimmung weicht von der des alten Gesetzes Artikel 26 insofern ab, als die

Bulgarin von Geburt, welche durch Heirat Ausländerin geworden war, ihre Staatsangehörigkeit ipso facto wieder erlangte, wenn sie bei Auflösung der Ehe in Bulgarien wohnte und aus der Ehe keine Kinder hatte. Nach dem Gesetze von 1904 dagegen kann sie die Staatsangehörigkeit des Königs durch einen besonderen Ukas wieder erlangen.

Hieraus ergibt sich gleichzeitig, dass, wie bereits erwähnt, eine Scheidung der Ehe ohne Einfluss auf die Staatsangehörigkeit ist, sie bleibt weiter bestehen. Jedoch kann eine Ausländerin, die mit einem Bulgaren verheiratet gewesen ist, auf die bulgarische Staatsangehörigkeit nach der Ehescheidung durch eine besondere mündliche Erklärung vor dem Amtsrichter, in dessen Bezirk sie wohnt, verzichten (Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes und Artikel 30). Falls die Ehe durch den Tod des Ehemannes gelöst ist, kann durch ein und denselben Ukas die bulgarische Untertaneneigenschaft auch für die minderjährigen Kinder, welche aus dieser Ehe hervorgegangen sind, neu begründet werden, wenn die Mutter darum nachsucht. Ein selbständiger Ukas ist jedoch nötig, wenn für die Kinder seitens des Vormundes mit Einwilligung des Familienrates um den Erwerb der Staatsangehörigkeit nachgesucht wird (Artikel 16 Absatz 3).

2. Abschnitt: Originärer Erwerb.

§ 6.

Erwerb durch Naturalisation.

Bei der Regelung des Erwerbs der bulgarischen Staatsangehörigkeit im Wege der Naturalisation hat das Gesetz von 1904 zunächst im Titel III eine Anzahl materieller Voraussetzungen aufgestellt und sodann im Titel VI noch besondere formelle Vorschriften für das Verfahren gegeben.

In materieller Beziehung stellt es zunächst im Artikel 9 eine Reihe von Voraussetzungen auf, ohne deren Vorliegen die Naturalisation überhaupt nicht erteilt werden darf. Aber

auch wenn diese Voraussetzungen vorliegen, besteht kein Recht des Ausländers auf Naturalisation. Vielmehr ist im Interesse des Staates durch Artikel 10 vorgeschrieben, dass über die Erteilung der Naturalisation das Sobranie zu entscheiden hat.

Das Gesetz regelt den Erwerb in verschiedener Weise. Stets ist jedoch Voraussetzung Geschäftsfähigkeit, gute sittliche Führung und Wohnsitz im Lande.

Nach dem Gesetz von 1883 war ausserdem noch Voraussetzung Militärdienst und Grundbesitz im Lande, welche Voraussetzungen nach dem Gesetz von 1904 jedoch nicht mehr bestehen. Bezüglich der Frage, nach welchen Gesetzen die Geschäftsfähigkeit des Antragstellers zu beurteilen ist, bestimmte dies Gesetz, dass jeder Ausländer, der das 21. Lebensjahr vollendet hatte, zur Stellung des Antrages berechtigt sein sollte, dass ferner vor Vollendung des 21. Lebensjahres jeder von dem Ausländer selbst noch auch von seinem Vater oder Vormund der Antrag gestellt werden konnte, und dass eine Ehefrau nur gleichzeitig mit ihrem Manne zur Stellung des Antrages berechtigt sein sollte. Derartige Vorschriften fehlen in dem Gesetz von 1904. Hiernach wird die Geschäftsfähigkeit nach den Heimatsgesetzen des Antragstellers zu bestimmen sein, und im übrigen ist das Erfordernis, dass eine Ehefrau nur gleichzeitig mit ihrem Ehemanne um Naturalisation nachsuchen darf, auch als nach dem neuen Gesetz geltend anzusehen, weil grundsätzlich die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes teilt (vergleiche Artikel 15 und 16). Das weitere Erfordernis der guten sittlichen Führung wird durch den Kreispräfekten festgestellt (Artikel 25, II des Gesetzes).

Die Feststellungen beziehen sich auf die Existenzmittel, den Beruf, die Gesinnung Bulgariens gegenüber, die Familienverhältnisse und die politische Ansicht des Antragstellers.

Am wichtigsten ist die politische Gesinnung, da hierauf die Sicherheit des Staates beruht. Einem Menschen, welcher den Staat zu schädigen und die öffentliche Ordnung zu

stören versucht, darf die Naturalisation nicht erteilt werden. Schliesslich ist notwendige Voraussetzung der Wohnsitz im Staat. Dadurch wird dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben, sich über die bulgarischen Verhältnisse zu unterrichten, sowie auch der Regierung die Möglichkeit gegeben, sich davon zu überzeugen, ob der Antragsteller sich zum bulgarischen Untertan eignet. Die Naturalisation von Ausländern, die eine bestimmte Zeit lang im Lande gewohnt haben, erfolgt in der berechtigten Annahme, dass sie sich hinreichend dem Volke, bei dem sie Aufnahme gefunden haben, angepasst haben, um an dem Gedeihen dieses Staatswesens interessiert zu sein. Die Niederlassung allein hat keine selbständige Naturalisationskraft, der Ausländer muss sich vielmehr ausdrücklich bereit erklären, im Volke aufgehen zu wollen. Dadurch wird eine Nachprüfung möglich, ob der Antragsteller wirklich ein geeignetes Mitglied der Nation werden kann.

Die naturalisierten Ausländer geniessen alle bürgerlichen und politischen Rechte, welche mit der Nationalität eines Bulgaren verbunden sind, nach Massgabe des Artikel 13 des Gesetzes. Eine Beschränkung ist hier darin getroffen, dass die Naturalisierten nicht vor dem 15. Jahre nach dem Tage der Erlangung der Staatsangehörigkeit zum Abgeordneten gewählt werden dürfen, sofern nicht durch ein besonderes Gesetz die Frist abgekürzt worden ist. Eine Abkürzung der Frist ist bis auf 3 Jahre zulässig. Die Frist wird auf 10 Jahre vermindert nach dem Wahlgesetz von 1901 für diejenigen naturalisierten Bulgaren, welche mit einer Bulgarin verheiratet sind, und sich erst haben naturalisieren lassen nach Ablauf eines Jahres, seitdem sie die Erlaubnis erhalten haben, sich in Bulgarien niederzulassen. Für diejenigen, welche früher bereits bulgarische Staatsangehörigkeit besessen haben, bestimmt das Gesetz in Artikel 13 Absatz 3, dass sie sofort alle bürgerlichen und politischen Rechte erhalten und ohne Innehaltung einer Frist zum Abgeordneten gewählt werden können.

Als Ausländer im Sinne des Gesetzes von 1904 werden alle diejenigen betrachtet, die entweder stets nur fremde Staatsangehörigkeit besessen, oder die ehemalige bulgarische Staatsangehörigkeit verloren haben. Sämtliche Ausländer, die noch nicht die bulgarische Staatsangehörigkeit gehabt haben, werden als gleichberechtigte behandelt. Die priviligierte Stellung, welche nach dem Gesetz von 1883 den Angehörigen bestimmter Staaten eingeräumt war, ist beseitigt worden (vergleiche Artikel 38).

Für die ehemaligen Bulgaren[1]) enthält das Gesetz folgende Vorschriften besonderer Art:

a) Diejenigen, welche die bulgarische Staatsangehörigkeit erworben haben, können nach Artikel 12 nur die Rechte geniessen, die zu ihren Gunsten erst nach dem Erwerb der Staatsangehörigkeit geschaffen sind. Bei der Prüfung der Naturalisationsgesuche ist zu berücksichtigen, ob die Antragsteller ihrer Militärpflicht genügt haben. Ist dies nicht der Fall, so haben sie seiner Zeit die bulgarische Staatsangehörigkeit nicht verloren (Artikel 17 Nummer 1 Satz 2).

b) Denjenigen, welchen nach Massgabe des Artikel 17 Ziffer 4 die Staatsangehörigkeit aberkannt ist, weil sie ohne Genehmigung der Regierung in fremden Militärdienst getreten sind, kann nach Artikel 19 die Staatsangehörigkeit nur durch königlichen Ukas wieder von neuem verliehen werden. Im übrigen sind keine besonderen Vorschriften für ehemalige Bulgaren gegeben, vielmehr der Erwerb der Staatsangehörigkeit gleichmässig an die Voraussetzungen des Artikel 9 geknüpft. Nach Artikel 9 Ziffer 1 ist in erster Linie erforderlich, dass die Ausländer die Erlaubnis erlangt haben, im Staate ihren Wohnsitz zu begründen, und drei Jahre lang in Bulgarien gewohnt haben. Die Erlaubnis zur Begründung des Wohnsitzes bedeutet, dass sie alle bürgerlichen Rechte ausüben und geniessen können (Artikel 14 Absatz 1). Die

1) Ehemalige Bulgaren sind im Sinne des Gesetzes diejenigen Personen, welche die bulgarische Staatsangehörigkeit verloren haben.

politischen Rechte geniessen nach Artikel 60 der Verfassung nur die bulgarischen Staatsbürger, während, wie bereits erwähnt, die bürgerlichen Rechte von allen im Staate wohnenden Personen ausgeübt werden können. Das Recht der Ausländer auf Ausübung der bürgerlichen Rechte ist an eine Frist von 5 Jahren gebunden, innerhalb welcher die Naturalisation ihnen auf ihren Antrag erteilt sein muss.

Mit der Erlaubnis zur Begründung des Wohnsitzes beginnt die dreijährige Probezeit. Diese Regelung ist durch das Gesetz von 1904 neu eingeführt und dem französischen Recht nachgebildet. Nach dem Gesetz von 1880 musste der Ausländer, bevor er den Antrag auf Naturalisation stellen konnte, in Bulgarien als Mitglied einer Gemeinde eingetragen sein und 5 Jahre dort gewohnt haben. Durch das Gesetz von 1883 wurde diese Dauer des Wohnsitzes auf 4 Jahre herabgesetzt.

Die Zulassung zur Begründung des Wohnsitzes wirkt nicht auch zu Gunsten der Ehefrau oder der Kinder. Nur eine Ausnahme besteht nach Artikel 14 Absatz 3 für den Fall, dass der Ehemann vor der Naturalisation stirbt.

Diejenigen Ausländer, welche nachweisen, dass sie 10 Jahre ununterbrochen in Bulgarien gewohnt haben, können nach Artikel 9 Ziffer 2 die bulgarische Staatsangehörigkeit erwerben, auch ohne dass sie die Erlaubnis zur Begründung des Wohnsitzes erlangt haben. Das Wohnen im Auslande wird dem Wohnen im Inlande gleichgestellt, wenn der Antragsteller sich in Diensten der bulgarischen Regierung im Auslande aufgehalten hat (Artikel 9 Nummer 2 Absatz 2). Diese Möglichkeit des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch einen 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Staate ist unter einem zweifachen Gesichtspunkte von Bedeutung: in formeller Hinsicht, indem der Erwerber an ein ohne besondere Schwierigkeiten festzustellendes Merkmal geknüpft ist, sowie in materieller Beziehung, dass das infolge des langen Aufenthaltes tatsächlich gerissene Band der heimatlichen Nationalität auch rechtlich durch die Herstellung eines neuen

Bandes mit dem fremden Staate gelöst werden soll. Ein Erwerb der Staatsangehörigkeit durch 10jährigen Aufenthalt in Bulgarien ist nur für denjenigen möglich, welcher freiwillig nach Bulgarien eingewandert ist, nicht auch für solche, welche im Dienste eines fremden Staates nach Bulgarien gesandt worden sind und hier so lange verbleiben müssen, als ihre Stellung es erfordert. Denn der durch die amtliche Tätigkeit gebotene Aufenthalt in Bulgarien kann nicht als eine Zerreissung des Bandes der Nationalität angesehen werden. Auch diejenigen Ausländer, welche, ohne eine amtliche Stellung in ihrem Staate zu bekleiden, oder von ihrem Staate besoldet zu werden — zur Erfüllung einer Mission von dem betreffenden Staate nach Bulgarien gesandt werden, können während der Dauer ihrer Entsendung durch den Aufenthalt in Bulgarien die dortige Staatsangehörigkeit nicht erwerben.

Die Bedeutung der 10jährigen Frist liegt darin, dass dadurch ein Zeitabschnitt festgelegt worden ist, nach dessen Ablauf der Erwerb der bulgarischen Staatsangehörigkeit möglich ist, falls nicht in der Zwischenzeit zur Aufrechterhaltung der Beziehungen mit dem Heimatlande die erforderlichen Schritte getan sind; dann darf unterstellt werden, dass der Ausländer dies Band zu lösen gewillt ist.

Das Wort ununterbrochener Aufenthalt in Artikel 9 Ziffer 2 kann nur bedeuten, dass der Aufenthalt des in Bulgarien Wohnenden eine fortlaufende Reihe von 10 Jahren gedauert hat, und dass der Betreffende innerhalb dieser Zeit in der Heimat seinen Wohnsitz nicht wieder begründet hat. Die Frist wird also durch eine, wenn auch vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes in die Heimat unterbrochen, nicht aber durch längere Geschäfts- oder Besuchsreisen, bei denen der Wohnsitz nicht verlegt wird. Die Wirkung des 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalts tritt ferner nur dann ein, wenn ein derartiger Aufenthalt in Bulgarien während der Volljährigkeit der betreffenden Person erfolgt ist.

Für diejenigen Ausländer, welche dem Staate wichtige Dienste geleistet, ihm durch grosses Talent oder Einführung einer für den Staat neuen Industrie oder vorteilhafte Erfindungen oder durch Errichtung gewerblicher oder sonstiger Anstalten Nutzen gebracht haben, ist der Erwerb der Staatsangehörigkeit bedeutend erleichtert. Diese Personen können bereits nach Ablauf eines Jahres nach der Erteilung der Erlaubnis, im Staate ihren Wohnsitz zu begründen, die Staatsangehörigkeit erwerben (Artikel 9 Nummer 3).

Schon das Gesetz von 1880 hatte bestimmt, dass diejenigen Personen, welche dem bulgarischen Staate Dienste geleistet hatten, bei der Naturalisation zu begünstigen seien. Die Art dieser Dienste war nicht genauer festgesetzt, vielmehr die Entscheidung dem Sobranie überlassen. Es wurde ferner unterschieden zwischen Ausländern und ehemaligen Bulgaren. Diese Unterscheidung ist im Gesetz von 1883 fallen gelassen und ausserdem bestimmt worden, dass die Staatsangehörigkeit jedem Ausländer, welcher Bulgarien einen hervorragenden Dienst geleistet, in dem Lande irgend einen nützlichen Industriezweig ins Leben gerufen, eine vorteilhafte Erfindung gemacht oder in Bulgarien grosse kaufmännische oder gewerbliche Unternehmungen gegründet hat, verliehen werden kann.

Diese Bestimmung entbindet die betreffenden Personen von der Voraussetzung der Geschäftsfähigkeit, ferner des Wohnsitzes und der Verpflichtung, den Wohnsitz in Bulgarien zu begründen.

Das neue Gesetz von 1904 hat sich nicht auf die im Gesetz von 1883 bezeichneten Erfordernisse beschränkt, sondern auch als Erfordernis aufgestellt, dass irgend ein vorteilhafter Industriezweig, der im Staate noch nicht ausgeübt wird, von einem Ausländer eingeführt wird, oder dass ein Ausländer eine gewinnversprechende Erfindung gemacht hat, z. B. eine Maschine oder eine Verbesserung einer Maschine. Die Erfindung muss vorteilhaft sein, d. h. sie muss wirtschaftliche Vorteile haben, oder in praktischer Hinsicht wichtig

sein. Die Entdeckung eines mathematischen Satzes z. B. ohne praktische Bedeutung für die Industrie hat auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit keinen Einfluss.

Schliesslich können nach Artikel 9 Ziffer 4 diejenigen Ausländer, welche eine Bulgarin geheiratet haben, auch bereits nach einem Jahre, seitdem sie die Erlaubnis zur Begründung des Wohnsitzes erhalten haben, die Staatsangehörigkeit erwerben. Diese Bestimmung ist dem französischen Recht entnommen.

Im Interesse der Frau und der grossjährigen Kinder eines Ausländers, der sich in Bulgarien naturalisieren lässt, bestimmt Artikel 11, dass sie ohne bedingte Probezeit ein kollektives Gesuch gleichzeitig mit dem Antragsteller einreichen und ihre Naturalisation durch dieselbe Entscheidung des Sobranie, welche sich auf die Naturalisation des Mannes, des Vaters oder der Mutter bezieht, herbeiführen. Dieses Gesuch kann aber auch noch nach der Naturalisation des Vaters eingereicht werden nach Massgabe der Voraussetzungen des Artikels 6. Die minderjährigen Kinder erwerben die Staatsangehörigkeit ipso iure, sofern sie diese nicht nach Massgabe des Artikels 5 Ziffer 4 ablehnen. Ob der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation den Verlust der fremden Staatsangehörigkeit bewirkt, richtet sich nach der Gesetzgebung des fremden Staates.

Die Staatsangehörigkeit und die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten werden mit dem Zeitpunkte der Aushändigung der Naturalisationsurkunde erworben, d. h. mit dem Augenblicke, in welchem die Urkunde dem Antragsteller oder dessen rechtmässigen Vertreter eingehändigt wird. Dies ist zwar nicht ausdrücklich im Gesetz bestimmt, jedoch gewohnheitsrechtlich anerkannt.

In formeller Beziehung hat das Gesetz noch bestimmt, dass das Gesuch um Erlaubnis zur Begründung des Wohnsitzes beim Justizminister einzureichen und ihm ein Geburtszeugnis des Antragstellers und seines Vaters sowie eine Bescheinigung darüber, dass er der bulgarischen Gerichts-

barkeit untersteht, beizufügen ist (Artikel 25). Sind diese Urkunden in einer fremden Sprache abgefasst, so müssen sie ins Bulgarische übersetzt werden. Der zuständige Präfekt hat sodann Ermittelungen anzustellen über die moralische Führung des Antragstellers, über seine Existenzmittel, die Zeit, welche er in Bulgarien zugebracht hat, seine Familie und seine politische Gesinnung, sowie die Treue dem Staate gegenüber (Artikel 25 Absatz 2). Dies alles muss aber vor der Erteilung zur Begründung der ständigen Niederlassung geschehen. Es hängt vollständig von dem Resultat dieser Auskünfte ab, ob von dem Justizminister dem Gesuche stattgegeben wird, oder nicht. Die Einreichung des Gesuches um Naturalisation hat sodann gemäss Artikel 26 in ähnlicher Weise zu geschehen, wie die des Gesuches um Erlaubnis zur Begründung des Wohnsitzes. Ist der Antragsteller nicht imstande, die erforderlichen Urkunden zu beschaffen, so können diese durch ein Zeugnis des Amtsrichters desjenigen Bezirkes, in welchem er seinen Wohnsitz hat, ersetzt werden (Artikel 26 Absatz 2 Satz 1). Dieses Zeugnis wird auf Grund der Versicherung drei Zeugen, einerlei welchen Geschlechtes, ausgefertigt; unerheblich ist hierbei, ob die Zeugen mit dem Antragsteller verwandt sind oder nicht. Das Zeugnis enthält den Vor- und Familiennamen des Antragstellers sowie seiner Eltern, wenn diese letzteren bekannt sind, den Beruf und den Wohnsitz des Antragstellers, seinen Geburtsort, und — falls dies möglich ist — auch das Geburtsdatum. Ist die Vorlegung der Geburtszeugnisse unterblieben, so muss auch noch der Grund angegeben werden, weshalb die Vorlegung unmöglich ist (Artikel 26 Absatz 2 Satz 2). Wenn diesen Bedingungen genügt ist, wird das Zeugnis von dem Amtsrichter und den Zeugen unterschrieben (Artikel 26 Absatz 2 Satz 1). Es ist nicht notwendig, dass der Antragsteller vor dem Amtsrichter persönlich erscheint; die Erklärung kann auch durch andere Personen abgegeben werden, welche als Bevollmächtigte des Antragstellers mit einer besonderen, nur für diesen Fall erteilten Vollmacht erscheinen dürfen.

Der Verzicht eines Minderjährigen auf das durch Artikel 5 Nummer 4 Artikel 11 und 18 ihm gewährte Recht, bei der Volljährigkeit die bulgarische Staatsangehörigkeit zurückzuweisen, wird in seinem Namen durch den Vater und falls der Vater verstorben ist, durch die Mutter erklärt. Sind aber beide Eltern gestorben, oder von der Vormundschaft ausgeschlossen, so ist die Verzichtleistung Sache des Vormundes, wozu der Familienrat seine Genehmigung erteilen muss (Artikel 35).

Das bei der Abgabe der Erklärung vom Amtsrichter aufgenommene Protokoll wird in 2 Exemplaren ausgefertigt. Derjenige, welcher die Erklärung abgibt, d. h. der Antragsteller, muss von zwei Zeugen begleitet sein, welche seine Persönlichkeit anerkennen müssen (Artikel 30 Absatz 2 Satz 1). Der Antragsteller muss zur Begründung seiner Erklärung die notwendigen Urkunden vorlegen, unter denen sich sein Geburtszeugnis und das seiner minderjährigen Kinder befinden muss (Artikel 30 Absatz 2 Satz 2).

Falls der Antragsteller im Auslande wohnt, erfolgt dies Verfahren vor dem zuständigen bulgarischen Gesandten oder Konsul (Artikel 30 Absatz 3). Die beiden Exemplare des von dem Amtsrichter aufgenommenen Protokolle werden von dem letzteren der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Zivilgericht zugeschickt. Von hier werden sie sofort an das Justizministerium abgegeben (Artikel 31). In dem Justizministerium wird die Erklärung, über welche das Protokoll aufgenommen ist, in ein besonderes, zu diesem Zwecke geführtes Register eingetragen. Hier zeigt sich die Bedeutung der doppelten Protokollierung. Das eine der beiden Exemplare bleibt nämlich in dem Archiv des Justizministerium, während das andere dem Antragsteller mit dem Vermerk über die Eintragung zugeschickt wird (Artikel 32 Absatz 1). Die Erklärung gilt als abgegeben nicht mit dem Augenblicke der Eintragung, sondern zu dem Zeitpunkt, in welchem sie vor dem Amtsrichter abgegeben worden ist (Artikel 32 Absatz 2). Die Eintragung hat also nur deklaratorische Wirkung.

Anders geht das Verfahren vor sich, wenn ein Antragsteller, der von einem Ausländer in Bulgarien geboren ist, gemäss Artikel 6 die Erklärung abgibt, in Bulgarien seinen festen Wohnsitz begründen zu wollen und während seiner Volljährigkeit im Auslande wohnt. In diesem Falle wird der Antrag bei einem bulgarischen Gesandten oder Konsul gestellt. Das Protokoll ist auch hier doppelt aufzunehmen; das eine Exemplar wird an den Antragsteller abgegeben und das andere durch das Ministerium des Äussern dem Justizministerium übersandt (Artikel 33 des Gesetzes).

Derjenige Ausländer, welcher mit einer Bulgarin verheiratet ist, braucht nur das Geburtszeugnis seiner Ehefrau zum Zwecke der Feststellung ihrer Staatsangehörigkeit einzureichen, wenn er sich naturalisieren lassen will, nachdem er bereits seit Jahresfrist seinen gesetzlichen Wohnsitz in Bulgarien gehabt hat (Artikel 27).

Ein 10jähriger Wohnsitz in Bulgarien erleichtert die Formalitäten bei der Naturalisation, denn in diesem Falle braucht man dem Antrage nur noch Urkunden beizufügen, welche beweisen können, dass der Antragsteller tatsächlich seit mindestens 10 Jahren in Bulgarien wohnt (Artikel 28).

Da die Naturalisation nur einen persönlichen Charakter hat, also die Naturalisation des Mannes keine Wirkung für die Frau und die volljährigen Kinder hat, so trifft das Gesetz in Artikel 29 Bestimmungen, wonach der Erwerb der bulgarischen Staatsangehörigkeit für die Ehefrau und die Kinder auch in formeller Beziehung erleichtert wird. Wenn die Ehefrau und die volljährigen Kinder eines Ausländers, der sich in Bulgarien naturalisieren lassen will, ihm gemäss Artikel 11 und 18 des Gesetzes vor Ablauf der Probezeit nachfolgen wollen, so brauchen sie ihr Gesuch um Naturalisation nur dem Gesuch des Ehemannes oder des Vaters oder der Mutter beizulegen (Artikel 29).

Wenn die Personen, welche in Bulgarien von bulgarischen Eltern geboren sind, deren einer Teil die bulgarische Staatsangehörigkeit verloren hat, sich in Bulgarien gemäss Artikel 7

naturalisieren lassen wollen, so muss der Wohnsitz dieser Person und seiner Eltern in der Zeit der Volljährigkeit der ersteren festgestellt werden (Artikel 34 des Gesetzes). Der Zweck dieser Feststellung besteht in der Ermöglichung einer Prüfung, ob diese Personen in der Zeit ihrer Volljährigkeit in Bulgarien gewohnt haben und nach Einberufung zur Ableistung ihrer Militärpflicht freizukommen, die ausländische Staatsangehörigkeit geltend gemacht haben (Artikel 7). Ist dies der Fall, so wird ihm die Naturalisation nicht erteilt.

II. Teil: Der Verlust der Staatsangehörigkeit.

1. Abschnitt: Der Verlust ohne Rücksicht auf den Willen des einzelnen Staatsbürgers.

§ 4.

Verlust durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit.

Die Frage, ob mit dem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit der Verlust der bisherigen eintritt oder nicht, ist in den verschiedenen Staaten verschieden beantwortet. Nach bulgarischem Recht, Artikel 17, Ziffer 1 des Gesetzes von 1904 geht mit dem Erwerb der neuen die alte Staatsangehörigkeit unter. Die Formulierung des Artikel 17 „auf Grund des Gesetzes“ bezieht sich nicht auf den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit — dieser kann nur nach dem fremden Recht erfolgen —, sondern auf den Verlust der bulgarischen Staatsangehörigkeit ipso iure. Ist z. B. eine Person in Frankreich von bulgarischen Eltern geboren, so ist sie nach dem bulgarischen Gesetze bulgarischer Untertan. Auch das französische Gesetz betrachtet sie als Ausländer, wenn sie zur Zeit ihrer Grossjährigkeit keinen Wohnsitz in Frankreich hat; es gibt ihr jedoch das Recht,

die französische Staatsangehörigkeit erwerben zu können, wenn sie vor dem 22. Lebensjahre erklärt, die französische Staatsangehörigkeit erwerben zu wollen und ihren Wohnsitz innerhalb eines Jahres in Frankreich zu begründen (Artikel 9 des Code civil).

Erwirbt diese Person durch eine solche Naturalisation die französische Staatsangehörigkeit, so verliert sie die bulgarische auf Grund des Artikels 17 Nr. 1. Auf demselben Standpunkt steht das Staatsrecht von England, Italien, Belgien, Niederlanden, Spanien.[1]) Auch Österreich, Russland, Dänemark, Schweden und Norwegen sind zu diesen Gruppen zu rechnen, in denen die Auswanderung schon den Verlust der Staatsangehörigkeit herbeiführt.

Den dieser Auffassung entgegengesetzten Standpunkt vertritt das Deutsche Staatsrecht sowie das Staatsrecht der Vereinigten Staaten, Serbiens und anderer Länder.[2]) Hier hat die Aufnahme als Staatsbürger in einem fremden Lande nicht das Erlöschen des heimatlichen Bürgerrechts zur Folge.

Die Wirkung des Verlustes der bulgarischen Staatsangehörigkeit tritt ein, wenn in dem fremden Staate die von ihm erteilte Naturalisation den Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit bildet. Denn der Naturalisation als Verlustgrund muss die Naturalisation als Erwerbsgrund gegenüberstehen, um einen Wechsel der Staatsangehörigkeit herbeizuführen.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch vollendete Naturalisation in einem fremden Staate hebt den weiteren Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte auf. Auch befreit er von der Militärpflicht. Wer vor dem militärischen Alter, d. h. dem Kalenderjahr, das dem vollendeten 20. Lebensjahre folgt, im Auslande naturalisiert wird, kann nicht mehr als militärpflichtig angesehen werden. Hatte er jedoch zur Zeit der Naturalisation das 21. Lebensjahr bereits vollendet,

---

1) Martiz, S. 1151.
2) Martiz, S. 1152.

so behält er trotz der Naturalisation im Auslande seine bulgarische Staatsbürgereigenschaft, es sei denn, dass er die Genehmigung der bulgarischen Regierung erhalten hatte[1]) (Artikel 17 No. 1 Absatz 2). Eine Naturalisation im Auslande ohne Genehmigung ist strafbar; diese Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit sind im Interesse der Wehrpflicht und des Staates notwendig. Die Wehrpflicht dauert bis zum 45. Lebensjahre. Bis zum 25. Lebensjahre kann man sich jedoch zurückstellen lassen. Bulgaren, die nach Vollendung des 25. Lebensjahres im Auslande verbleiben trotz der Aufforderung der Militärbehörde zum Eintritt in das aktive Heer, werden als fahnenflüchtig betrachtet. Demgemäss verlieren diese Bulgaren nach Artikel 17 Ziffer 1 Satz 2 auch nicht ihre bulgarische Staatsangehörigkeit.

Die Annahme, dass das Gesetz hiervon gerade in denjenigen Fällen, in denen der Militärpflichtige sich erwiesenermassen der Dienstpflicht über das 25. Lebensjahr hinaus bereits entzogen hat, eine Ausnahme habe machen wollen, würde im Widerspruch damit stehen, dass die Militärpflicht in solchen Fällen erst mit dem Erlöschen der Wehrpflicht, d. h. mit dem vollendeten 45. Lebensjahre, endet und für die Fortdauer der Dienstpflicht die Staatsangehörigkeit die Voraussetzung bildet. Ein Recht auf Entlassung aus dieser vor erfüllter Militärpflicht würde ferner in den vorliegenden Fällen einem Rechte auf Entziehung der Wehrpflicht nach vollendetem 25. Lebensjahre durch Auswanderung gleichkommen, was dem Zwecke des Gesetzes schon deshalb nicht entspricht, weil eine solche Entziehung regelmässig nach § 158 des Bulgarischen Strafgesetzbuches auch dann strafbar ist, wenn der Militärpflichtige bereits das 25. Lebensjahr überschritten hat.

1) Mit der Vollendung des 20. Lebensjahres wird man nach dem bulgarischen Wehrgesetze von 1903 dienstpflichtig und solange diese Pflicht nicht erfüllt ist, geht die bulgarische Staatsangehörigkeit nicht verloren.

Das Gesetz von 1904 fordert ganz allgemein für jeden Fall des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit durch einen Bulgaren, der in Bulgarien wohnt, dass er eine Erlaubnis der Regierung einholt (Artikel 21 des Gesetzes). Eine ohne diese Erlaubnis erlangte Naturalisation wird nach bulgarischem Recht als nichtig angesehen und der Betreffende nach wie vor als bulgarischer Untertan behandelt. Ein solcher Untertan kann der bulgarischen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden; diese Verlusterklärung zieht das Verbot der Rückkehr nach Bulgarien nach sich.

§ 8.

Verlust durch Aberkennung.

Eine gegenüber den Gesetzen von 1880 und 1883 neue und billigenswerte Regelung enthält Artikel 20 des Gesetzes von 1904, wonach der Verlust der Staatsangehörigkeit eintritt, wenn ein im Auslande befindlicher Bulgare im Falle eines Krieges auf eine Aufforderung hin nicht zurückkehrt. Der Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich nicht auf die Ehefrau und die volljährigen Kinder des von der Strafe Betroffenen (Artikel 23 des Gesetzes), wohl aber auf die Kinder, welche geboren werden, nachdem dem Vater bereits die bulgarische Staatsangehörigkeit entzogen war.

Ferner ist an den Eintritt in fremde Staatsdienste ohne Erlaubnis der bulgarischen Regierung der Verlust der bulgarischen Staatsangehörigkeit geknüpft.[1]) Eine mit Erlaubnis übernommene Dienststellung führt an sich den Verlust nicht herbei. Ist die Erlaubnis erteilt, so bleibt die Staatsangehörigkeit erhalten. Die mit Erlaubnis der Regierung in fremde Dienste Getretenen können nicht mehr zum Austritt gezwungen werden. Dagegen müssen auch diese Personen einer von der Regierung auf Grund des Artikels 20 erlassenen Aufforderung zur Rückkehr Folge leisten.

1) Art. 17, 3, 4 des Gesetzes von 1904. Dieselbe Bestimmung war schon in Art. 23, 24 des alten Gesetzes von 1883 enthalten.

Der Staatsangehörige kann nicht durch Androhung der Entziehung der Staatsangehörigkeit zum Austritt aus dem fremden Dienste genötigt werden, sondern nur seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden. Das Gesetz kann auch keine Bestimmungen darüber treffen, ob und wann ein bulgarischer Untertan der Erlaubnis zum Eintritt in auswärtige Staatsdienste bedarf, welche Bedingungen ihm hierbei auferlegt werden können, ob ferner Erlaubnis widerruflich ist oder nicht, und welche Nachteile — abgesehen von dem Verlust der Staatsangehörigkeit — aus dem Ungehorsam sich ergeben. Durch den Eintritt in fremde Staatsdienste geht der Betreffende seiner Staatsangehörigkeit noch nicht verlustig, vielmehr ist hierzu eine Abberufung erforderlich. Die Aberkennung ist fakultativ; es steht in dem Belieben der Regierung, die Aufforderung zum Austritt an die im fremden Staatsdienste befindlichen Bulgaren zu erlassen. Erst nachdem der Nachweis der Aufforderung zur Rückkehr durch dessen Empfangsbescheinigung erbracht und die in der Aufforderung bestimmte Frist abgelaufen ist, kann die Regierung zur Aberkennung der Staatsangehörigkeit schreiten. Hieraus ergibt sich, dass Bulgarien nicht zu derjenigen Gruppe von Staaten gehört, zu denen z. B. Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien und Frankreich zu zählen sind, welche den Verlust ohne Weiteres mit der Tatsache des Eintritts in fremde Staatsdienste ohne Erlaubnis der heimatlichen Regierung eintreten lassen.

In Bulgarien geht vielmehr ebenso wie in Deutschland und Ungarn durch den Eintritt in fremde Staatsdienste die Staatsangehörigkeit nicht verloren, dagegen wird den Behörden die Ermächtigung gegeben, nach ihrem pflichtgemässen Ermessen die Aufforderung an den in fremde Dienste Getretenen zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist aus diesen Diensten zu treten.

Den davon Betroffenen muss sodann von dem Beschluss gleichfalls Mitteilung gemacht werden, und zwar im Wege der diplomatischen Vermittlung oder, falls eine solche un-

möglich ist, durch Vermittlung der zuständigen Konsularbeamten (Artikel 33).

Schliesslich ist die Ausweisung als Verlustgrund der Staatsangehörigkeit zu erwähnen.

In älteren Strafrechtssystemen spielte die Ausweisung als solcher Verlustgrund eine grosse Rolle; in neuerer Zeit ist sie jedoch fast ganz verschwunden. Der Grund für diese Wandlung liegt darin, dass nach neueren Rechtsgrundsätzen eine Aufnahmepflicht des Staates seinen Angehörigen gegenüber besteht. Dem Staate ist es nicht erlaubt, seine ihm unbequemen Untertanen auf ein anderes Staatsgebiet auszuweisen, um sich so davon zu befreien.

Die Ausweisung galt noch als Verlustgrund der Staatsangehörigkeit in dem Gesetz von 1883. Dieses bestimmte, dass jeder bulgarische Untertan, der auf Grund des Strafgesetzbuches zu dauernder Ausweisung aus dem bulgarischen Gebiete verurteilt war, schon durch die Verkündung des Urteilsspruches seine bulgarische Staatsangehörigkeit verlieren sollte. Eine derartige Bestimmung fehlt in dem neuen Gesetzbuche von 1904. Das bulgarische Strafgesetzbuch vom Jahre 1896 kennt die Strafe der Ausweisung nicht.

§ 9.

Verlust durch Verheiratung.

Wie die Verheiratung mit einem Bulgaren als Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit anerkannt ist, so muss auf der anderen Seite die Verheiratung mit einem Ausländer den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge haben, sofern durch die Verheiratung ein Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit eintritt. Deshalb bestimmte schon das Gesetz von 1883, dass diejenige Bulgarin, welche einen Ausländer heiratet, ipso facto ihre bulgarische Staatsangehörigkeit verliert. Diese Bestimmung ist auch in das neue Gesetz von 1904 übergegangen. Ebenso wie in Bulgarien ist eine derartige Be-

stimmung in Belgien,[1]) Deutschland,[2]) Grossbritannien,[3]) Österreich,[4]) Russland,[5]) und Schweden[6]) getroffen.

Jedoch fehlt bei vielen Staaten die notwendige Einschränkung, dass die Frau ihre Staatsangehörigkeit nur dann verliert, wenn sie nach den Gesetzen des Heimatstaates ihres Ehemannes durch die Tatsache der Heirat die dortige Staatsangehörigkeit erlangt. Nach Artikel 16 des Gesetzes von 1904 ist diese Einschränkung gemacht.

Nach dem Artikel 16 Absatz 1 erwirbt eine Bulgarin die Staatsangehörigkeit des Mannes nur dann, wenn die Heirat nach dem Gesetz der Heimat des Mannes Erwerbsgrund für die Staatsangehörigkeit ist. Wenn also z. B. eine Bulgarin einen Deutschen heiratet, verliert sie die bulgarische Staatsangehörigkeit, weil nach dem deutschen Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die Verheiratung einen Erwerbsgrund der deutschen Staatsangehörigkeit bildet.

Gleichgültig ist, auf welchem Rechtsgrund die bisherige Staatsangehörigkeit beruhte. Für die Frau beginnt ein ganz neues Lebensverhältnis, sie soll nur dem Manne und seinem Staate angehören.

Der Verlust tritt nicht ein, wenn die Frau einen heimatlosen Mann heiratet, denn der Artikel 16 Absatz 1 knüpft den Verlust an die Bedingung, dass der Mann „ein Ausländer“ ist. Darunter ist eine Person zu verstehen, die im Ausland beheimatet ist.

Die Ehescheidung, welche im Gesetze nicht erwähnt ist, übt auch Einfluss auf die Staatsangehörigkeit der Frau aus. Denn Bulgarien gehört zu den Ländern, die nicht die ein-

---

1) „Gesetze“ S. 3 Artikel 19.

2) Das Gesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit Artikel 13 Nummer 5.

3) „Gesetze“ S. 93 Artikel 10 Nummer 1.

4) „Gesetze“ S. 150 Artikel 19.

5) „Gesetze“ S. 181.

6) „Gesetze“ S. 190 Artikel 6.

zelnen Artikel der Ehetrennung (Ehescheidung und Nichtigkeitserklärung) und ihren Einfluss auf die Staatsangehörigkeit der Frau erwähnen, sondern allgemein von „Auflösung der Ehe“, „Trennung der Ehe“ sprechen. Hier finden die bei der Trennung der Ehe durch Tod des Mannes erwähnten gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Eine besondere Entlassung der Frau aus der bulgarischen Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich, jedoch ist denkbar, dass der Frau auf Verlangen eine Entlassungsurkunde ausgestellt wird, wenn z. B. in dem Heimatstaate des Ehemannes zum Erwerb der dortigen Staatsangehörigkeit eine Entlassungsurkunde gefordert wird. In dem Gesetze von 1883 war die Frage geregelt, ob die Kinder einer Inländerin, welche vor Eingehung der Ehe mit einem Ausländer geboren sind, ihre Staatsangehörigkeit mit der Verheiratung der Mutter verlieren. Die Frage wurde dahin beantwortet, dass eheliche, minderjährige Kinder einer bulgarischen Witwe ihre bulgarische Staatsangehörigkeit nicht verlieren, wenn die Mutter einen Ausländer heiratet (Artikel 24 des Gesetzes von 1904). Es liegt im Interesse des Staates, diesen Verlust zu verhindern, soweit hinsichtlich der Kinder keine anderen Verlustgründe eintreten.

Nach dem Gesetze von 1883 Artikel 26 erwarb eine Witwe die bulgarische Staatsangehörigkeit durch die Trennung der Ehe wieder, wenn sie in Bulgarien wohnte, und aus der Ehe keine Kinder hatte. Die Kinder aus ausländischen Ehen behielten im allgemeinen ihre ausländische Staatsangehörigkeit, wenn ihre Mutter die heimatliche Staatsangehörigkeit wieder erwarb.

Nach dem Gesetze von 1904 Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 erwirbt eine ehemalige Bulgarin nach der Beendigung der Ehe durch Tod oder Ehescheidung wiederum die bulgarische Staatsangehörigkeit mit Erlaubnis des Fürsten, wenn sie in Bulgarien wohnt oder ihren Wohnsitz vom Auslande nach Bulgarien verlegt.

§ 10.

Verlust durch Legitimation.

Die bulgarische Gesetzgebung kennt keinen Verlust der Staatsangehörigkeit durch Legitimation. Es fehlt eine posisive Bestimmung — wie sie in Deutschland[1]) und Ungarn getroffen ist, dass ein uneheliches Kind durch eine Legitimation des ausländischen Vaters die Staatsangehörigkeit verliert. Aus dem Mangel einer solchen Bestimmung ergeben sich jedoch keine Schwierigkeiten. Denn wenn die Legitimation durch nachfolgende Ehe zwischen dem ausländischen Vater und der unehelichen Mutter erfolgt, so erwirbt das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters dann, wenn, wie im § 9 erörtert ist, auch die Mutter dessen Staatsangehörigkeit erwirbt. Im Falle der Legitimation durch gerichtlichen Beschluss finden die Vorschriften des Artikel 5 Ziffer 1 Absatz 2 Anwendung.

2. Abschnitt: Der Verlust entsprechend dem Willen des einzelnen Staatsbürgers.

§ 11.

Verlust durch Verzicht.

Wie erwähnt, kann nach Artikel 56 der Verfassung jeder bulgarische Untertan auf seine Staatsangehörigkeit verzichten, wenn er den Militärgesetzen genügt und seine bürgerlichen Verpflichtungen nach Massgabe der besonderen Gesetze erfüllt hat. Damit ist der Grundsatz aufgenommen, dass das Verhältnis zwischen den Staaten und seiner Angehörigen einer freiwilligen Beendigung unter bestimmten Voraussetzungen unterliegt. Verzicht ist derjenige Verlustgrund, bei dem der Staatswille am wenigsten hervortritt. Hier ermöglicht es der Staat seinen Bürgern, durch einseitige Erklärung die Staatsangehörigkeit aufzugeben. Aber im Interesse des Staates

1) R. G. Art. 13, 4.

darf diese Freiheit nicht gänzlich unbeschränkt sein, vielmehr sind auch hier Voraussetzungen gegeben, von deren Erfüllung die Wirkung des Verzichtes abhängt. Auch muss der Verzicht ausdrücklich erklärt sein und kann nicht aus kunkludenden Handlungen allein, z. B. der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland geschlossen werden. Für den Verlust der Staatsangehörigkeit ist also in letzter Linie staatliche Vorschrift und nicht der Wille des einzelnen Bürgers massgebend. Nur insoweit es der Staat mit seinem Interesse für vereinbar hält, lässt er die freiwillige Aufgabe des Bürgerrechts zu. Er stellt feste Normen auf, und nur innerhalb dieser Grenzen steht es dem Einzelnen frei, seiner Staatsangehörigkeit durch eine Erklärung zu entsagen. Die Staatsangehörigkeit vereinigt Rechte und Pflichten in sich. Verzichtet ein Staatsbürger auf seine Staatsangehörigkeit, so geht er damit zunächt der mit ihr verbundenen Rechte verlustig. Dem Schicksal der Rechte folgen sodann auch die Pflichten; denn kein Staat kann jemand, der seine Bürgerrechte verloren hat, zur Erfüllung der aus der Zugehörigkeit zu ihm folgenden Pflichten anhalten. In diesem Sinne kann sehr wohl von einem Verzicht gesprochen werden.

Das Gesetz von 1904 regelt in Artikel 17 Nummer 2 einzelne Fälle, in denen der bulgarische Untertan auf Grund eines Verzichts gemäss Artikel 5 Nummer 4, Artikel 11 und 18 seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden kann. Die hier aufgeführten Fälle des Verzichts betreffend die Staatsangehörigkeit der von ausländischen Eltern im Inlande geborenen Kinder. Diese bleiben Inländer und die Tatsache der Geburt im Inlande hat keinen Einfluss auf den späteren Erwerb ihrer Staatsangehörigkeit. Den Kindern steht aber das Recht zu, binnen Jahresfrist nach erlangter Grossjährigkeit sich für die Staatsangehörigkeit ihres Geburtslandes zu entscheiden. Hier haben die Kinder durch die Tatsache der Geburt allein oder durch längeren Aufenthalt im Lande ihrer Geburt dessen Staatsangehörigkeit erlangt,

sie gelten als Inländer und werden Ausländer erst vom Zeitpunkt der Erklärung an.

Die im Inlande geborenen Kinder ausländischer Eltern erwerben die bulgarische Staatsangehörigkeit. Zugleich aber wird ihnen nach erreichter Grossjährigkeit das Recht eingeräumt, sich für die angestammte Staatsangehörigkeit der Eltern zu entscheiden (Artikel 5 Numer 4 Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 18). In allen diesen Fällen handelt es sich also um Kinder, die von ausländischen Eltern im Inlande geboren sind und damit die inländische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Um eine doppelte Staatsangehörigkeit auszuschliessen, ist für diese Personen in Artikel 17 Ziffer 2 bestimmt, dass sie durch den Verzicht auf die bulgarische Staatsangehörigkeit diese verlieren. In formeller Beziehung finden sie bereits bei dem Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation erörterten Vorschriften gemäss Artikel 30 des Gesetzes entsprechende Anwendung.

Damit ist die Regelung des Erwerbs und Verlustes der bulgarischen Staatsangehörigkeit erschöpft.

Literaturverzeichnis.

Arndt, A., Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 1901.

v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. 2. Auflage. 1889.

Blundschli, Allgemeine Staatslehre, 1885 und 1886, durchgesehen von Loening. 6. Auflage. Teil I und II.

Bornhak, Preussisches Staatsrecht. 1888.

Cahn, Kommentar zu dem Reichsgesetze über die Erwerbung und den Verlust der Reichsstaatsangehörigkeit.

Cogordan, La nationalité au point de vue des rapports internationnaux. 2. Auflage. 1880.

Gesetze, Die in den europäischen Staaten geltenden Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit, herausgegeben im Auftrage der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Haenel, Deutsches Staatsrecht. Bd. I. Leipzig 1892.

Jellinek, Allgemeine Staatslehre. 2. Auflage. Berlin 1905.

— Subjektiv-öffentliche Rechte. Freiburg i. B. 1892.

Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches. 4. Auflage. 1901.

Loening, „Der Staat“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis, Loening. Bd. VI. 2. Auflage. 1901.

— Grundzüge der Verfassung des deutschen Reiches. 2. Auflage. Leipzig 1906.

Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr, in den Annalen des deutschen Reiches, herausgegeben von Hirth. 1875.

Meyer, G., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Auflage. Leipzig 1905.

Popovilieff, Über das Nationalitätsgesetz von 1883 im Allgemeinen und die Naturalisation im Besonderen. Bd. I. — Die Neuerungen in dem neuen Nationalitätsgesetz von 1904. In der juristischen Revue. XII. Jahrgang. Bd. III.

v. Rönne, Staatsrecht des deutschen Reichs. 1876.

Seydel, Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit, in den Annalen von 1876.

Zorn, Staatsrecht. 1895.

Lebenslauf.

Geboren bin ich, Dimitr Iw. Karastojanoff, griechisch-katholischer Konfession, zu Sofia am 5. Mai 1885 als Sohn des Hofphotographs Iwan A. Karastojanoff und seiner Ehefrau Raina. Ich erhielt meine Vorbildung auf dem Knabengymnasium zu Sofia, das ich Michaelis 1904 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Bis zu meinem Rigorosum studierte ich sodann an der Universität Halle-Wittenberg. Ich hörte neben staatswissenschaftlichen und allgemeinen Vorlesungen namentlich juristische bei den Herren Professoren und Privatdozenten:

Stammler, Loening, Finger, Lastig, von Blume, Rehme, Schwartz, Stein, von Brünneck, Litten, Fleischmann.

Am 6. August 1909 bestand ich das Rigorosum vor der juristischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg.

Allen meinen verehrten Lehrern spreche ich auch an dieser Stelle meinen Dank aus für die Förderung, die sie meinem Studium angedeihen liessen.

Besonderen Dank schulde ich Herrn Geheimen Justizrat Prof. Dr. Loening für die Anregung und Anleitung, die er mir bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit hat zu teil werden lassen.

Thesen.

1. Der König hat in Bulgarien nur die Befugnisse, welche ihm in der Verfassung übertragen worden sind.
2. Die Mittäterschaft ist die Teilnahme an Ausführungshandlungen, während die Beihilfe die Unterstützung bei Ausführungshandlungen ist.
3. Die Kommanditistengesamtheit bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien bildet als solche keine juristische Person innerhalb der letzteren.
4. Das deutsche Gesamteigentum ist nicht, wie das römische Miteigentum, ein geteiltes Recht, sondern ein ungeteiltes.
5. Die Eigentümerhypothek ist weder Hypothek noch Grundschuld, sondern ein Rechtsgebilde sui generis.
6. Bei dem gewohnheitsmässigen Verbrechen wird durch wiederholte Begehung einer Handlung bestimmter Art ein Hang hervorgerufen zur weiteren Begehung von Handlungen derselben Art.